

Ortsgemeinde Almersbach

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag Mittwoch, 28. Januar 2009

Ort Hotel „Zum Eichhahn“

Beginn der Sitzung 18:30 Uhr

Ende der Sitzung 21:30 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Klaus Quast als Vorsitzender
2. Erste Beigeordnete Sieghilde Mager
3. Beigeordneter Klaus-Peter Fischer
4. Martin Ascheid
5. Friedel Guse
6. Hans-Peter Hälbig
7. Wilhelm Heidepeter
8. Wolfgang Vorspohl

abwesend

Paul-Gerhard Müller

sonstige Teilnehmer

Klaus Schneider, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Martin Ascheid, bis 20.30 Uhr

Sieghilde Mager, ab 20.30 Uhr- ab dem 4. Punkt bei TOP 11 Verschiedenes -

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 9

Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
2. Änderung der Friedhofsatzung des Friedhofsverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach
3. Auftragsvergabe für die Lamellenvorhanganlage im ehem. Schulsaal des Mehrzweckgebäudes
4. Auftragsvergabe für die Problemfällung eines Baumes im Unterdorf
5. Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2009
6. Vertrag über die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
7. Festlegung des Werts für Präsente anlässlich von Alters- und Ehejubiläen
8. Festsetzungen und Regelungen für die Vermietung des gemeindeeigenen Festzelts
9. Festlegung des Termins und der Tagesordnung für eine Einwohnerversammlung
10. Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ortsbürgermeister Quast den Antrag, die Tagesordnung um den

TOP 3 „Änderung der Friedhofsgebührensatzung“

zu erweitern.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig zu.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 4 – 11 verschieben sich entsprechend.

TOP 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

Ortsbürgermeister Klaus Quast stellt dem Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 vor.

Der Haushaltsplan 2009 wird nochmals ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten erstellt. Aufgrund der sehr umfangreichen Erfassungsarbeiten und der Buchungsumstellung war es noch nicht möglich, alle notwendigen Grundlagen für die Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese wird dem Ortsgemeinderat voraussichtlich im Haushaltsjahr 2009 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch die Einführung des doppischen Buchungssystems zum Haushaltsjahr 2007 wird künftig der Ressourcenverbrauch verdeutlicht.

Die notwendigen Daten werden nach Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 im Rahmen der Jahresabschlüsse entsprechend aufbereitet und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	289.245 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	313.874 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	- 24.629 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	277.745 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	312.061 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 34.316 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.500 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 45.500 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	79.816 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79.816 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	357.561 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	357.561 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 79.816 €

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf

0 €

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit 0 €

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit 0 €

§ 4**Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	
für den ersten Hund	24 €
für den zweiten Hund	42 €
für jeden weiteren Hund	60 €
für gefährliche Hunde i.S.d. Gefahrenabwehrverordnung vom 20.06.2000	600 €

§ 5**Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	noch zu ermitteln

§ 6**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.000 € überschritten sind.

§ 7**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0 € sind im Einzelnen im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 2 Änderung der Friedhofsatzung des Friedhofsverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach

Ortsbürgermeister Quast trägt die Gründe und die durch die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen vorbereitete Beschlussvorlage für die Änderung der Friedhofsatzung des Friedhofsverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach vor:

Aufgrund der Problematik in der Vergangenheit soll nunmehr ein Kindergrabfeld auf dem Friedhof in Almersbach eingerichtet werden. Dadurch ist es notwendig, einige Vorschriften der bestehenden Friedhofsatzung entsprechend anzupassen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- **§ 6**
Seit Ende Dezember 2006 ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR 2006/123 EG) in Kraft. Ziel der DLR, die bis zum 28.12.2009 von den Mitgliedsstaaten der EG umgesetzt werden muss, ist es, Schranken für Dienstleister abzubauen. Es sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Dies betrifft sowohl Fälle, in denen sich ein Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will als auch solche, in denen er nur vorübergehend Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen will. Die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarkts soll so angestrebt und verwirklicht werden. Die DLR erlegt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck umfangreiche Prüfaufgaben auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen bzw. ob das geltende Recht auf allen Rechtsetzungsebenen (insbesondere auf Bundes- und Landesebene einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften wie der Kommunen und Kammern) mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

Im Rahmen der Prüfung musste für die Friedhofsatzung festgestellt werden, dass die Regelung in § 6 (Ausführen gewerblicher Arbeiten) im Hinblick auf den Eintrag in der Handwerksrolle bzw. dem Nachweis der erforderlichen Qualifikation zu beseitigen ist.

Die derzeitige Fassung des § 6 der Friedhofsatzung lautet:

„Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie

- a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen. Die Arbeiten sind dem Friedhofgärtner vorher anzuzeigen.

- (2) Die Friedhofverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.

(3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

Die EU-dienstleistungsrichtlinienkonforme Fassung von § 6 der Friedhofsatzung nach dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes lautet:

[Ausführen gewerblicher Arbeiten](#)

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Sofern seitens der Friedhofverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.

- § 8 Abs. 2 wird um die Abmessungen für die Särge ergänzt.
- § 12 Abs. 1 a wird um die Kinderreihengrabstätten erweitert.
- § 13 Abs. 2 wird neu eingefügt, da es erforderlich ist, eine Regelung einzufügen, aus der ersichtlich wird, dass nunmehr ein Kindergrabfeld eingerichtet wird, die fortlaufende Nummerierung wird entsprechend angepasst.
- § 19 Abs. 1 b Nr. 2 wird dahingehend ergänzt, dass auf dem Kindergrabfeld figürlicher Schmuck zugelassen wird
- § 19 Abs. 2 a regelt die Maße der Grabmale auf dem Kindergrabfeld.
- § 23 Abs. 2

In der bisherigen Fassung erfolgte die Einebnung ausschließlich durch die Friedhofverwaltung. Die Kosten hierfür hatte der Verpflichtete zu tragen. Bereits in der Sitzung vom 06.03.2008 wurde dieser Punkt in der Verbandsversammlung angesprochen und auf die Rechtswidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Mit Schreiben vom 28.05.2008 hat die Verbandsgemeindeverwaltung – nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Referentin des Gemeinde- und Städtebundes – erneut auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen und dem Vorsitzenden die entsprechenden Fundstellen zur Verfügung gestellt.

Die nunmehr neue Fassung des § 23 Abs. 2 berücksichtigt die Wünsche der Verbandsversammlung, dass die Einebnung grundsätzlich durch die Friedhofverwaltung bzw. einem Beauftragten durchgeführt wird, regelt jedoch gleichzeitig, dass der Verpflichtete dies auf Anzeige selbst erledigen kann. Dadurch wird dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz vom 31.10.2002 (liegt den Vertretern vor) Rechnung getragen.

Beschluss:

Der vorliegenden Satzungsänderung zur bestehenden Friedhofgebührensatzung vom 14.07.2006 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Der Friedhofverband hat in seiner Sitzung die Änderung der Friedhofgebührensatzung beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 2 des ZwVG ist die Zustimmung aller im Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich.

Aufgrund der Änderung der Friedhofsatzung sind die Änderung der Friedhofgebührensatzung notwendig geworden.

Die Herausnahme der Gebühren für die Errichtung und Änderung von Grabmalen (Ziffer VI der Anlage) wurde erforderlich weil, nach erneuter Überprüfung der Rechtslage es sich hierbei um eine reine Verwaltungsgebühr und nicht um eine Benutzungsgebühr handelt. Eine solche Verwaltungsgebühr findet ihre Rechtsgrundlage im Landesgebührengesetz und kann nicht in einer Satzung einer Ortsgemeinde bzw. eines Zweckverbandes geregelt werden. Dies wurde seitens des Gemeinde- und Städtebundes so bestätigt.

Die Gebühr wurde und wird bei der Verbandsgemeinde vereinnahmt und stellt keine Einnahme des Friedhofträgers dar.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Satzungsänderung zur bestehenden Friedhofgebührensatzung vom 14.07.2006 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

TOP 4 Auftragsvergabe für die Lamellenvorhanganlage im ehem. Schulsaal des Mehrzweckgebäudes

Ortsbürgermeister Quast gibt den Ratsmitgliedern den Inhalt von drei gleichlautenden Angeboten für die Lamellenvorhanganlage im ehem. Schulsaal im Mehrzweckgebäude zur Kenntnis.

Folgende Firmen haben Angebote abgegeben:

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| 1. | Fa. Büdenbender, Altenkirchen | 831,50 € |
| 2. | Fa. Willy Molly, Kircheib | 966,30 € |
| 3. | Fa. Gardinen-Schmidt, Altenkirchen | 1.040,00 € |

Alle Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrags an den günstigsten Bieter, Firma Büdenbender, Altenkirchen, zum Angebotspreis von 831,50 € inkl. MWSteuern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 5 Auftragsvergabe für die Problemfällung eines Baumes im Unterdorf

Am Fußweg zwischen den Straßen Im Unterdorf und Im Hohlgarten an der Brücke über den Almersbach sowie am Sportplatz befinden sich jeweils eine große Weide, die eine Gefahr darstellen und auf Grund der Lage als Problemfällung zu bezeichnen sind.

Der Baum im Unterdorf hat darüber hinaus durch seine Wurzeln den Verbundpflasterweg beschädigt.

Beide Bäume müssen dringend gefällt werden. Bei dem Baum im Unterdorf hat ein Anlieger, die Familie Hardt-Neuer, und bei dem auf dem Sportplatz der SSV Almersbach-Fluterschen eine Beteiligung an den Fällkosten zugesichert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Fällungen vornehmen zu lassen.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag an den günstigsten Fachunternehmer zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 6 Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2009

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig bei einer Stimmenthaltung, am diesjährigen Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ nicht teilzunehmen.

TOP 7 Vertrag über die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen war schon in der Vergangenheit bei dem Großteil der Ortsgemeinden und der Stadt Altenkirchen durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Wesentlicher Inhalt war neben der unentgeltlichen Inanspruchnahme der Gemeindestraßen durch die Verbandsgemeindewerke die

Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung auf die Verbandsgemeindewerke im Hinblick auf die gemeinsamen Anlagenteile sowie die Regelungen über die von den Gemeinden zu zahlenden Kostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung.

Vom Gemeinde- und Städtebund wurde aufgrund rechtlicher Entwicklungen der letzten Jahre ein neues Vertragsmuster erstellt, das die Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfs bildet.

Die Grundstruktur der alten Verträge wurde beibehalten. Nach wie vor sind die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen von der Übertragung ausgeschlossen. Sie verbleiben im Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers. Mit Abschluss des Vertrags werden bestehende alte Verträge außer Kraft gesetzt.

Für den Bereich der Verbandsgemeindewerke wurde der Vertrag von dem Werkausschuss und dem Verbandsgemeinderat bereits beschlossen. Mit dem Beschluss erging gleichzeitig die Empfehlung an die Stadt und die Ortsgemeinden zum Abschluss des Vertrags.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrags mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Verbandsgemeindewerke) über die Benutzung von Gemeinestraßen, -wegen und -plätzen durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wird zugestimmt und der Ortsbürgermeister mit der Unterzeichnung beauftragt.

Der Ortsgemeinderat bittet die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen, vor allen Arbeiten den Ortsbürgermeister zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

TOP 8 Festlegung des Werts für Präsente anlässlich von Alters- und Ehejubiläen

Nach kontroverser Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, die Zuwendungen

- für Ehejubiläen auf 80,00 € und
 - bei Altersjubiläen (80, 85, 90 und von da ab jährlich) auf 40,00 €
- zu erhöhen.

Die anwesende ZuhörerIn, Frau Adelheid Braun, bietet an, die Geschenkkörbe in Zukunft anzufertigen.

Der Ortsbürgermeister bzw. der/die vertretende Beigeordnete entscheidet im Einzelfall, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 9 Festsetzungen und Regelungen für die Vermietung des gemeindeeigenen Festzelts

Für die Verleihung des gemeindeeigenen Zelts trifft der Ortsgemeinderat folgende Regelung:

1. Das Zelt wird an die örtlichen Vereine und an Privatpersonen innerhalb der Ortsgemeinde Almersbach verliehen.
2. Die örtlichen Vereine entrichten weder eine Gebühr noch eine Kautions hierfür.
3. Für Privatpersonen aus der Ortsgemeinde Almersbach gelten folgende Gebührenregelungen:
 - 30,00 € Gebühr
 - 100,00 € Kautions

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 10 Festlegung des Termins und der Tagesordnung für eine Einwohnerversammlung

Die Einwohnerversammlung soll am Donnerstag, 26.02., 19:00 Uhr, im Hotel zum Eichhahn, Almersbach, stattfinden.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Kanal- und Wasserleitungserneuerungen in der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen sowie die hieraus entstehende Beitragspflicht der Ortsgemeinde und der Grundstückseigentümer in der Ortsgemeinde
– Informationen durch den Ortsbürgermeister und Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen
2. Kommunalwahl am 7. Juni 2009
– Vorstellung von Bewerbern für die Wahl zum Ortsgemeinderat, Festlegung des Wahlverfahrens, Erläuterungen zu den möglichen Wahlverfahren
– Informationen durch den Ortsbürgermeister und eines Mitarbeiters der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen
3. Verschiedenes

TOP 11 Verschiedenes

- Auch in diesem Jahr soll die jährliche Flursäuberung an einem Samstag vor Ostern stattfinden.
Der Ortsbürgermeister gibt hierfür rechtzeitig einen Termin im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen bekannt.
- Die Ortsgemeinde Almersbach bedankt sich bei Herrn Karl-Heinz Jacobsen aus Almersbach für die ehrenamtliche Sanierung der Ruhebänke im Bereich des „Eichhahn´s“.
Ebenfalls bedankt sich Ortsbürgermeister Quast bei Herrn Axel Seeger, Almersbach, für die ebenfalls ehrenamtliche Mithilfe bei Pflege- und Instandsetzungsarbeiten auf dem Spielplatz „Auf‘m Eichhahn“.
- Ortsbürgermeister Quast berichtet über das zusammenfassende Ergebnis eines Gesprächs der Ratsmitglieder im Rathaus Altenkirchen über die geplanten Erneuerungen des Kanal- und Wasserleitungssystems in der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen.
Das Ergebnis wurde in einem Aktenvermerk festgehalten.
- Am 24.12.2008 haben sich Nachbarn der Gaststätte „Phönix“ in Almersbach über die Lärmbelästigung nach 22:00 Uhr beschwert und Anzeige erstattet.
Die am 10.01.2009 vom Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen durchgeführte Lärmmessung hat ergeben, dass die Nachtrichtwerte nicht überschritten wurden.
Die Beschwerdeführer wurden entsprechend informiert und darauf hingewiesen, dass sie nach wie vor die Möglichkeit haben, künftige Lärmbelästigungen, ausgehend von der Gaststätte „Phönix“, bei der Dienststelle anzuzeigen.

- Ortsbürgermeister Quast informiert über die Rückläufe der Befragung für die DSL Versorgung:
Von 186 befragten Haushalten kamen 50 Fragebögen zurück, davon bekundeten 34 Interesse für einen Anschluss (18,7%).
- Vier Anlieger der Koblenzer Straße haben sich beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Diez über den schlechten Zustand der L 267 und die daraus entstehende Lärmbelästigung beschwert.
Ortsbürgermeister Quast hat sich in gleicher Angelegenheit mit einem Schreiben und der Bitte um einen gemeinsamen Ortstermin an den LBM gewandt.
Trotz eines Zeitraums von mehr als 3 Monaten ist leider keine Antwort des LBM zu verzeichnen.
- Im Bericht der jährlichen Hauptuntersuchung der Spielplätze wurden (leider auch an einigen neuen Spielgeräten) Mängel festgestellt.
Der Ortsgemeinderat hat dies mit Unverständnis zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Angelegenheit ist erforderlich.
- Am Kippanhänger der Ortsgemeinde ist aufgrund eines „unglücklichen Umstands“ ein Schaden von ca. 1.000,00 € entstanden.
Trotz einer vorhandenen Vollkaskoversicherung wurde eine Schadenregulierung von der GVV Kommunalversicherung abgelehnt, da dieser Schaden nicht „durch ein von außen einwirkendes Ereignis“ erfolgte.
- Für die Wahl des Deutschen Bundestags ist als Termin der 27. September 2009 vorgesehen.
- Das RWE hat den Strompreis für die Dorfbeleuchtung und die Wartung um 3,02% erhöht.
- Die Verunreinigung durch Hundekot auf dem Friedhof nimmt zu.
An alle Hundebesitzer ergeht daher die Bitte, die Hunde angeleint auf dem Friedhof zu führen und eventuelle Hinterlassenschaften zu entfernen. Ansonsten kann eine Ordnungswidrigkeit eingeleitet werden.
- In der Hundesteuerveranlagung für das laufende Haushaltsjahr sind keine wesentlichen Veränderungen feststellbar.
- Der Förderverein der Kindertagesstätte in Fluterschen wirbt um Mitglieder und bittet die Ortsgemeinde Almersbach um einen Aufruf bei den Einwohnern für eine Mitgliedschaft.
- Beim Wettbewerb 2008 „Unser Dorf hat Zukunft“ erhielt die Ortsgemeinde Almersbach vom Landkreis Altenkirchen eine Teilnahmeprämie von 400,00 €, von der Verbandsgemeinde Altenkirchen von 250,00 €.
Darüber hinaus wurde von Landrat Michael Lieber eine gerahmte Urkunde überreicht.
- Das im Bau befindliche Regenwasserrückhaltesystem im Unterdorf ist für das Oberflächenwasser gedacht.
Eine genaue technische Erläuterung erfolgt in der Einwohnerversammlung am 26. Februar 2009 durch Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Die anwesende ZuhörerIn, Frau Adelheid Braun, fragt nochmals nach, ob der Fußweg vom Friedhof zur Wiedbrücke (Eigentümerin ist die Ev. Kirchengemeinde Almersbach) definitiv geschlossen bzw. gesperrt sei.

Der Ortsbürgermeister bestätigt dies aufgrund des Inhalts eines Schreibens der Ev. Kirchengemeinde.

Frau Braun äußert sich dahingehend, dies nicht akzeptieren zu können.